
BUCHBESPRECHUNGEN

Xiaoyan Baumann, Das neue chinesische Sachenrecht - Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, Baden-Baden 2006, 176 S., ISBN 3-8329-1706-3, 44,00 €

*Regine Reim*¹

Trotz der Immanenz der deutschen Dogmatik in allen Regelungsbereichen postuliere die chinesische Rechtswissenschaft die Förderung neuer Lösungsansätze mit dem Ziel, eine genuine Rechtsordnung für die Sachenrechtskodifikation zu schaffen. Die Autorin knüpft mit dieser Kernaussage an die im Prolog zitierten Aussagen der Professoren Yang Zhenshan und Mi Jian an, die betonen, es sei wichtig „dass wir einerseits auf dem Boden der chinesischen Rechtspraxis stehen bleiben und andererseits von dem Vorbild des deutschen Rechts Nutzen ziehen“. Einer kritiklosen Rezeption deutschen Rechts wird damit sinnigerweise deutlich widersprochen.

Im Zentrum der Analyse stehen die bisher vorliegenden drei Entwürfe zu einer Kodifikation des Sachenrechts:

1. der Entwurf der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaft (CASS) unter der Leitung von Liang Huixing von Oktober 1999,

2. der Entwurf der Pekinger Volksuniversität unter der Leitung von Wang Liming von Dezember 2000 sowie

3. der Entwurf des Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses von Dezember 2002.

Die Inhaltsverzeichnisse der Entwürfe werden im Einzelnen abgedruckt, im Übrigen Fundstellen für die Gesamttexte angegeben.

Die Autorin führt zunächst in die Entwicklung der chinesischen Zivilgesetzgebung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ein. Das Zivilgesetzbuch der Republik China sei nach westlichem, insbesondere nach dem pandektistischen Typus des deutschen Vorbilds ausgearbeitet worden. Das kontinental-europäische Recht ziehe sich wie ein roter Faden durch die Rechtsentwicklung Chinas – im Zentrum stehe jedoch das deutsche BGB. Baumann sieht darin die Chance einer gegenseitigen Nutznie-

hung: sowohl für die chinesische Rechtsentwicklung wie aber auch für die deutsche.

Leider nur knapp setzt sich die Verfasserin mit der Bedeutung sowie den Mängeln sachenrechtlicher Regelungen im Rechts- und Gesellschaftssystem auseinander. So weist sie zwar auf gravierende Regelungslücken in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZR) sowie den zivilrechtlichen Sondergesetzen hin und kritisiert das Fehlen eines einheitlichen Registrierungssystems für Immobilien. Ihre Schlussfolgerung der Bedeutung des Sachenrechts für eine moderne Wirtschaftsentwicklung sowie die Reform des Finanzwesens wird jedoch nicht näher substantiiert.

Die Arbeit setzt sich ohne Anspruch auf erschöpfende Behandlung mit einigen thematischen Kernfragen des Sachenrechts im Abgleich zur deutschen Regelung auseinander, analysiert diese anhand der in den Sachenrechtsentwürfen formulierten Lösungsansätze und schließt mit eigenen wertenden Stellungnahmen ab.

Baumann befürwortet den übersichtlichen 5-Kapitel-Entwurf der Pekinger Volksuniversität, der – ebenso wie der Entwurf des NVK – auf einer Konsolidierung der bereits bestehenden Normen gründet und anders als der Entwurf der CASS nicht auf eine völlige Neuordnung und Systematisierung abzielt. Der Entwurf stelle „Allgemeine Regeln“ vor die Klammer gezogen dar, von denen der Grundsatz des *numerus clausus* der Sachenrechte und das Publizitätsprinzip dem deutschen Recht entstammten. Insgesamt lehne die chinesische Rechtswissenschaft das deutsche Konstrukt des dinglichen Rechtsgeschäfts und des Abstraktionsprinzips ab. Stattdessen sei das chinesische „Unterscheidungsprinzip“ zu bevorzugen, wonach das Eigentum bei Vorliegen eines wirksamen Kausalgeschäfts mit der Übergabe der Sache bzw. mit der Eintragung des Rechts übergehe. In den Entwürfen werde das Prinzip des gutgläubigen Erwerbs im Interesse des Verkehrsschutzes aufgenommen. Anders als im deutschen Recht stellten alle drei Entwürfe auf die mangelnde Verkehrsfähigkeit des im staatlichen Eigentum befindlichen Grund und Bodens ab. Diese sozialistische Grundvorstellung werde durch das auf Immobilien beschränkte dingliche Nutzungsrecht ausgeglichen. Der Immobilienerwerb sei auf Gebäude und Bodennutzungsrechte beschränkt. Dieser sei durch Bestimmungen in den Entwürfen zu einem formellen Grundbuchsystem und dem damit verknüpften öffentlichen Glauben

¹ Rechtsanwältin, Bonn.

des Grundbuchs geschützt. Fälle der Ersitzung seien im chinesischen deutlich relevanter als im deutschen Recht. Hinsichtlich der dinglichen Sicherungsrechte entspreche einzig die Immobiliehypothek den Grundsätzen der Besitzlosigkeit und strengen Akzessorietät. Die Verfasserin rechnet mit einer Verdrängung des traditionellen Nutzpandrechts Dian. Sie spricht sich auch gegen eine besitzlose Mobiliarhypothek und stattdessen für die Einführung der Sicherungsübereignung aus.

Schlussfolgernd fordert Baumann ein der freien sozialistischen Marktwirtschaft adäquates Verkehrsrecht, das sich als genuine chinesische Rechtsordnung präsentiert.

Insgesamt präsentiert sich die Publikation als interessante Auseinandersetzung in einer aktuellen Debatte, deren Ende in Kürze noch nicht zu erwarten sein wird.